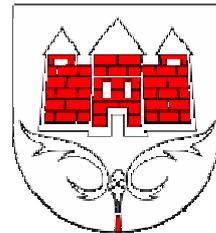




**Stadt Ahrensburg**  
**DIE BÜRGERMEISTERIN**  
Fachdienst Stadtplanung / Bauaufsicht / Umwelt  
Manfred-Samusch-Straße 5  
22926 Ahrensburg



**Bebauungsplan Nr. 80A der Stadt Ahrensburg „Westliche Innenstadt“**

**Grünordnungsplanerischer Fachbeitrag zur Eingriffs- / Ausgleichsregelung und  
Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange**

Entwurf – Vorläufige Fassung

Stand: 3. November 2008

## Inhaltsverzeichnis

1	<b>Einleitung</b> .....	4
2	<b>Bestandsaufnahme und Bewertung</b> .....	5
2.1	Planungsvorgaben.....	5
2.2	Baum- und Gehölzbestand / Biotop- und Nutzungstypen .....	5
2.3	Bewertung.....	17
2.3.1	Baum- und Gehölzbestand / Schutzgut Tiere und Pflanzen .....	17
2.3.2	Sonstige Schutzgüter.....	19
3	<b>Eingriffsbewertung und Konfliktdanalyse</b> .....	20
3.1	Beschreibung des Vorhabens .....	20
3.2	Eingriffe in den Baumbestand und das Schutzgut Tiere und Pflanzen .....	21
3.3	Sonstige Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild .....	26
3.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Auswirkungen.....	27
3.5	Naturschutzfachliche Gesamteinschätzung .....	28
4	<b>Vorschläge für Grünfestsetzungen</b> .....	29
5	<b>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung</b> .....	31
5.1	Grundlagen .....	31
5.2	Aufgabenstellung und Methodik .....	31
5.3	Bestandsaufnahme und Bewertung .....	33
5.3.1	Fledermäuse .....	33
5.3.1.1	Bestand.....	33
5.3.1.2	Artenschutzrechtliche Betrachtung.....	33
5.3.1.2.1	Prognose der Schädigungsverbots nach § 42, Abs. 1 Nr.1 u. 3 i. V. m. § 42 Abs. 5 BNatSchG .....	34
5.3.1.2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 42 Abs. 5 BNatSchG .....	34
5.3.2	Brutvögel.....	35
5.3.2.1	Bestand.....	35
5.3.2.2	Artenschutzrechtliche Betrachtung.....	36
5.3.2.2.1	Prognose der Schädigungsverbots nach § 42, Abs. 1 Nr.1 u. 3 i. V. m. § 42 Abs. 5 BNatSchG .....	36

5.3.2.2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 42 Abs. 5 BNatSchG .....	37
5.3.3	Käfer .....	37
5.3.3.1	Bestand.....	37
5.3.3.2	Artenschutzrechtliche Betrachtung.....	37
5.3.4	Sonstige gemeinschaftlich geschützte Arten.....	38
5.4	Fazit .....	38
	Literaturverzeichnis .....	39

### **Abbildungs- und Tabellenverzeichnis**

Abb. 1	Lage im Raum	4
Abb. 2	Planungsraum – Luftbild	6
Abb. 3	Bebauungsplankonzept mit Lage der Baufelder	20
Abb. 4	Stadtpark „Stormarnplatz“	28
Tab. 1	Biotop- und Nutzungstypen	5
Tab. 2	Baumliste	7
Tab. 3	Entfallender Baumbestand	22
Tab. 4	Vorschläge für Baumfestsetzungen	29
Tab. 5	Fledermäuse mit Bindung an Gehölze	33
Tab. 6	Brutvögel mit Bindung an Gehölzbestände	34

### **Planverzeichnis**

Plan Nr. 1.0	Bestandsplan	Anhang
Plan Nr. 2.0	Baumbewertung	Anhang
Plan Nr. 3.0	Vorschläge für Grünfestsetzungen	Anhang
Plan Nr. 4.0	Eingriffe in den Baum- und Gehölzbestand	21

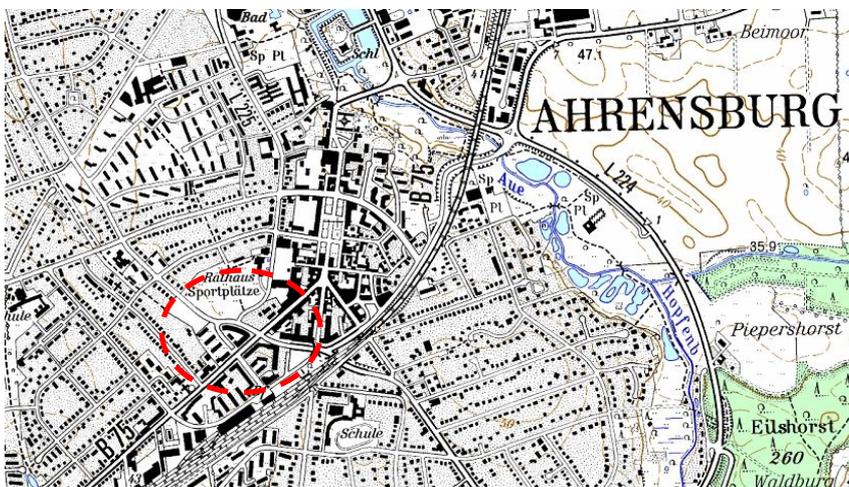
## 1 Einleitung

Die Stadt Ahrensburg stellt den Bebauungsplan Nr. 80A „Westliche Innenstadt“ auf. Im Rahmen der stadtentwicklungsplanerischen Zielsetzung, für die Flächen westlich und südwestlich des Rathauses der Stadt Ahrensburg eine nutzungsmäßige und funktionale Neudefinition zu erreichen, sind die Inhalte des Bebauungsplans u.a. die planerische Vorbereitung für die Errichtung des sogenannten „Peter-Rantzau-Hauses“ als zentrale Einrichtung und die Neuordnung des Stormarnplatzes mit Entwicklung eines Stadtparks im östlichen Teil.

Der Bebauungsplan soll nach § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ aufgestellt werden. Voraussetzung für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens ist u.a. die Einschätzung, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen sind und das Vorhaben nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Eine Beeinträchtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgebietes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b liegt nicht vor.

Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 als zulässig, so dass eine formale Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entfällt. Aufgrund der durch das Vorhaben bedingten Auswirkungen auf den Baumbestand in einem zentralen Teil des Ahrensburger Stadtgebietes wird in Abstimmung mit den beteiligten Fachdiensten der Stadt Ahrensburg eine naturschutzfachliche Abschätzung und Abwägung zu den Umweltauswirkungen im Rahmen des vorliegenden Grünordnungsplanerischen Fachbeitrages erarbeitet.

Gemäß dem ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 sind die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen und die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG bei der Verwirklichung von Bauvorhaben anzuwenden. Diese erfassen jedoch nur die tatsächliche Vorhabensverwirklichung, nicht dagegen die planerische Vorbereitung durch die Bauleitplanung. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist eine Abwägung der Artenschutzbelange in Form eines indikatorischen Ansatzes erforderlich. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist als Artenschutzfachbeitrag in den vorliegenden Grünordnungsplanerischen Fachbeitrag eingestellt.



Das Plangebiet liegt in der westlichen Innenstadt gegenüber dem Rathausplatz und wird durch die Wohnbebauung Klaus-Groth-Straße im Norden, Manfred-Samusch-Straße im Osten und Südosten, An der Reitbahn im Süden und die Stormarnstraße im Westen begrenzt.

Abb. 1 Lage im Raum

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 4,9 ha.

## 2 Bestandsaufnahme und Bewertung

### 2.1 Planungsvorgaben

Der **Flächennutzungsplan** der Stadt Ahrensburg (in der Fassung von 1974 mit FNP-Änderungen in 33 Teilbereichen) stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar. Das Verwaltungsgebäude sowie das Jugendheim sind als Gemeinbedarfsfläche dargestellt.

Der **Landschaftsplan** der Stadt Ahrensburg (1992) stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz und Spielplatz für die nördliche Teilfläche dar. Die Wegeverbindung von der Klaus-Groth-Straße im Norden nach Süden über den Stormarnplatz sowie der Straßenzug An der Reitbahn / Manfred-Samusch-Straße sind als Wanderweg gekennzeichnet. Als Entwicklungsziel ist eine geplante Grünanlage für den Stormarnplatz dargestellt.

**Schutzgebiete und -objekte** gem. § 16 – 21 LNatSchG sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Der überwiegende Teil der Bäume im Bereich des Stormarnplatzes ist durch die **Baumschutzverordnung** der Stadt Ahrensburg geschützt.

### 2.2 Baum- und Gehölzbestand / Biotop- und Nutzungstypen

Die Bestandsaufnahme der Biotop- und Nutzungstypen basiert auf einer Geländebegehung im Oktober 2008.

Die Biotop- und Nutzungstypen sind in Plan Nr. 1.0 dargestellt.

Tab. 1 Biotop- und Nutzungstypen

Biotoptyp
<b>Gehölze und sonstige Baumstrukturen</b>
Einzelbaum / Baumreihe / Baumgruppe
Baumgeprägtes Gehölz / Baumreihe mit Unterwuchs
Strauchhecke
<b>Siedlungsbiotope</b>
Gehölzpflanzung aus überwiegend heimischen Arten
Gehölzanpflanzung aus überwiegend nicht heimischen Arten (Höhe ca. > 1,50 m)
Gehölzanpflanzung aus überwiegend nicht heimischen Arten (Höhe ca. 0,50 – 1,50 m)
Hecke geschnitten
Zierpflanzung Stauden / Gräser
Wasserbecken
Rasen / Wiese
Rasen (Sportplatz)
<b>Siedlungsbiotope</b>
Kunstrasen (Sportplatz)
Wassergebundene Decke / Unbefestigte, verdichtete Erd- und Sandfläche
Befestigte Flächen (Pflaster, Betonplatten etc.)
Asphaltierte Flächen
Bebauung

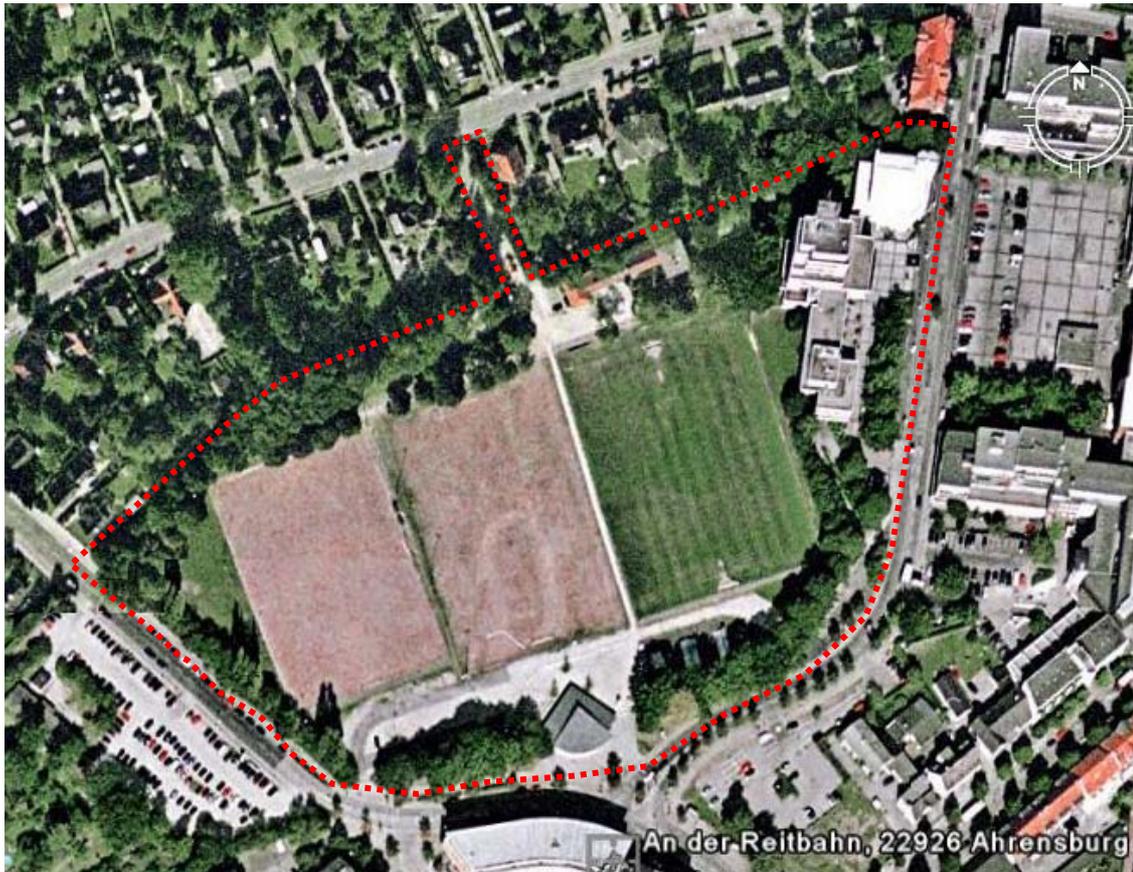


Abb. 2 Planungsraum - Luftbild (Quelle: google earth)

Das Plangebiet ist überwiegend durch intensiv genutzte Grünflächen, gärtnerisch gestaltete Flächen und einem dichten Baum- und Gehölzbestand als Rahmenvegetation gekennzeichnet. Im Nordosten befinden sich das Rathaus der Stadt Ahrensburg und die Stadtbibliothek sowie das Bruno Böker-Haus; im Süden das Jugendzentrum. Der zentrale, innere Bereich wird von drei Sportplätzen in Nord-Süd-Ausrichtung eingenommen.

## GEHÖLZE UND SONSTIGE BAUMSTRUKTUREN

### Einzelbaum / Baumreihe / Baumgruppe

Grundlage für die Darstellung des Baumbestandes sind die Angaben aus dem Baumkataster der Stadt Ahrensburg und der aktuelle Vermessungsplan (TEETZMANN-SPRICK 10 / 2008), basieren auf dem Baumkataster. Die farblichen Darstellungen der Baumnummern im Bestandsplan Nr. 1.0 basieren auf dem Baumkataster und kennzeichnen die unterschiedlichen Teilbereiche des Baumkatasters:

- 1 – Rathaus
- 2 – Rathausplatz
- 3 – Manfred-Samusch-Straße
- 4 – Sportplatz Stormarnplatz
- 5 – Stormarnplatz

Nicht im Baumkataster aufgenommene Bäume sind mit der Kennzeichnung 0 vor der Nummer ergänzt worden. Die Angaben zu Stamm- und Kronendurchmesser sind aus dem Ver-

messungsplan entnommen; die Angaben zum Pflanzjahr und zur Bestandshöhe aus dem Baumkataster. Bei den flächenhaften Gehölzen entlang der westlichen und nordwestlichen Plangebietsgrenze wurde auf die Zuordnung der Einzelbäume zu den jeweiligen Nummern verzichtet und eine flächenhafte Baumdarstellung gewählt. Für diese Bäume beruhen alle Angaben auf dem Baumkataster.

Die Einzelbäume sind in Tabelle 2 zusammengestellt:

**Tab. 2 Baumliste**

Hinweis: Bäume, die in 1,30 m Höhe einen Stammumfang größer als 78 cm haben (Stammdurchmesser 25 cm) sind geschützte Bäume gem. der Baumschutzverordnung der Stadt Ahrensburg

\*Angaben gem. Baumkataster Ahrensburg

Baum-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Stammumfang [cm]	Kronendurchmesser [m]	Pflanzjahr	Baumhöhe
----------	----------------	-------------------------	------------------	-----------------------	------------	----------

**Teilbereich Rathaus**

1	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	91	12	1977	10
2	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	4 x 0,2	16	1977	10
3	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,4	8	1972	10
4	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,4	12	1972	13
5	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	2 x 0,3	12	1972	12
7	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,5	10	1962	14
9	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,5	10	1962	12
01	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	2 x 0,2	8		
02	Weide	<i>Salix spec.</i>	0,3	10		
03	Birke	<i>Betula pendula</i>	0,3	6		
04	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	2 x 0,2	10		

**Teilbereich Rathausplatz**

13	Roteiche	<i>Quercus rubra</i>	0,25	5	1982	8
14	Roteiche	<i>Quercus rubra</i>	0,6	12	1962	11
15	Roteiche	<i>Quercus rubra</i>	0,5	10	1967	10
16	Roteiche	<i>Quercus rubra</i>	0,5	10	1967	12
17	Roteiche	<i>Quercus rubra</i>	0,6	12	1962	12
18	Roteiche	<i>Quercus rubra</i>	0,6	12	1962	10
20	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	2 x 0,2	8	1982	8
21	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,8	16	1942	12
22	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,7	14	1942	13

**Manfred- Samusch- Straße**

20	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,3	6		
21	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,25	9		
22	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,15	4	1982	7
23	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,5	4	1982	7
24	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,15	4	1987	5

**Sportplatz Stormarnplatz**

1	Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>	0,6	6	1967	19
2	Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>	0,6	6	1967	20
79	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,8	12	1932	8
80	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	0,7	14	1932	14
81	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,65	13	1927	13

Baum-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Stammumfang [cm]	Kronendurchmesser [m]	Pflanzjahr	Baumhöhe
82	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,45	10	1937	13
83	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,45	9	1937	14
84	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,6	12	1932	14
85	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	0,8	14	1917	15
86	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,5	11	1922	15
87	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	0,7	16	1917	13
88	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,35	7	1962	11
89	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	1,4	20	1917	14
90	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	0,75	14	1917	18
91	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,3	7	1957	16
93	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,45	10	1952	14
94	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	1,3	20	1917	15
95	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,25	6	1982	8
98	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,2	5		
99	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,3	8	1982	8
100	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	157	8	1952	12
101	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	0,3	8	1942	15
102	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	0,3	8	1962	15
103	Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>	0,4	8	1957	16
104	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,45	10	1952	12
105	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	0,5	12	1932	17
106	Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	0,3	8	1942	17
107	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	0,5	12	1942	14
108	Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>	0,4	8	1952	8
109	Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>	0,4	8	1952	15
110	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,4	8	1952	10
111	Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>	2 x 0,3	8	1952	15
112	Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>	0,4	8	1952	14
113	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	0,45	9	1952	10
114	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,6	12	1952	9
01	Gingko	<i>Gingko biloba</i>	0,10	3		
02	Gingko	<i>Gingko biloba</i>	0,10	3		
03	Gingko	<i>Gingko biloba</i>	0,10	3		

### Stormarnplatz / Sportplatz

3	Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>	0,50	4	1967	20 *
4	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	0,20	6	1972	9 *
5	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	0,20	4	1972	9 *
6	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	0,15	3	1972	4 *
7	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,10	3	1987	6 *
8	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	0,10	4	1987	8 *
9	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,20	4	1987	9 *
10	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,20	4	1982	9 *
11	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,15	4	1987	7 *
12	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	0,20	3	1987	7 *
13	Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>	0,50	5	1967	20 *
14	Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>	0,30	3	1967	20 *
15	Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>	0,30	3	1967	20 *
16	ac ca		0,20	5	1982	6 *
17	ac ca		0,20	4	1982	6 *
18	Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>	0,25	3	1967	22 *
19	Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>	0,40	4	1967	22 *
20	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	0,30	6	1972	9 *
21	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,20	4	1982	9 *
22	ac ca		0,25	3	1977	9 *

Baum-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Stammumfang [cm]	Kronendurchmesser [m]	Pflanzjahr	Baumhöhe
23	Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	0,20	4	1977	8 *
24	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,20	4	1977	*
25	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	0,20	5	1982	8 *
26	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	0,25	4	1977	7 *
27	Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>	0,55	5	1962	27 *
28	Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>	0,45	3	1962	27 *
29	Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>	0,60	5	1962	26 *
30	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,55	9	1942	13 *
31	Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>	0,30	3	1967	26 *
32	Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>	0,35	4	1967	26 *
33	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	0,30	6	1962	13 *
34	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	0,30	4	1962	11 *
35	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	0,30	4	1962	12 *
36	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,7	14	1927	12
37	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,45	10	1932	13
38	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,5	12	1932	13
42	Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>	0,35	6	1962	16 *
43	Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>	0,25	4	1962	16 *
44	Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>	0,30	5	1962	16 *
45	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,4	10	1947	11
46	Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>				
47	Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>				
49	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	0,4	10	1947	11
50	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,5	12	1947	10
51	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,4	10	1947	9
52	Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>	0,40	9	1957	18 *
54	Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>	0,40	10	1957	15 *
55	Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>	0,40	7	1957	17 *
56	Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>	0,40	6	1957	15 *
57	Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	0,30	6	1957	14 *
58	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,35	8	1947	10
59	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,45	10	1947	9
60	Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>	0,55	10	1942	15 *
61	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,45	12	1947	13
62	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,4	9	1947	10
63	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,5	12	1947	11
64	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,3	5	1962	8
67	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,4	10	1957	12
69	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,45	10	1947	9
70	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,6	14	1932	13
71	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,65	14	1932	14
72	Sandbirke	<i>Betula pendula</i>	0,45	9	1957	17
73	Sandbirke	<i>Betula pendula</i>	0,4	8	1957	17
74	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,35	8	1957	12
75	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,5	10	1942	13
76	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,4	8	1957	9
77	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,7	14	1932	14
78	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	0,8	16	1862	19
01	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,65	16		
02	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,35	8		
03	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,25	6		
04	Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>	0,6	12		
05	Birke	<i>Betula pendula</i>	0,4	9		
06	Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>	0,5	10		
07	Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	0,4	8		
08	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,30	8		
09	Linde	<i>Tilia spec.</i>	0,40	8		

Das Plangebiet ist auf allen Seiten von Bäumen und Gehölzen umgeben.  
Auf der Nord- und Südseite der Sportplätze ist eine Baumreihe bestandsbildend. Baumart ist  
überwiegend Spitzahorn. Die Ahornbäume sind in der Regel tief beastet und z.T. durch aus-  
ladende Kronen und eine relativ geringe Höhe gekennzeichnet.



**Baumreihe nördlich Sportplätze (Planausschnitt Plan Nr. 1.0 Bestandsplan)**



**Beginn der Baumreihe im Nordwesten  
(Baum Nr. 01, 36, 37, 38)**

Die Baumreihe auf der Nordseite (Baum Nr. 01-38, 45-51, 08, 58-63, 69-71, 74, 76-77) ist  
freistehend und stockt auf einer kleinen Böschung, die vermutlich die Begrenzung einer alten  
Tribünenanlage darstellt.



**Baumreihe Nordseite Kunstrasenplätze  
mit Rahmenvegetation im Hintergrund**



**Blick vom Platz vor dem Bruno Böker-Haus  
nach Westen (Baum Nr. 58),  
im Hintergrund  
Neupflanzung zur Vervollständigung der  
Baumreihe (Baum Nr. 010)**



**Blick vom Platz vor dem Bruno Böker-Haus  
nach Osten (Baumreihe Nr. 69-71)**

Im Randbereich der Baumreihe, westlich des Rathauses sind ein prägender Großbaum (Eiche, Baum Nr. 78) sowie zwei Birken an der südöstlichen Gebäudekante des Bruno Böker-Hauses (Baum Nr. 72, 73) bestandbildend.

Auf der Südseite ist die Baumreihe in zwei Teile östlich und westlich des Jugendzentrums geteilt. Die Baumreihe wird jeweils um eine zweite bzw. äußere zum Straßenraum ausgerichtete Baumreihe ergänzt.

Die Baumreihe östlich des Jugendzentrums setzt sich aus den Bäumen Nr. 21, 22, 79-81 zusammen, die freistehend sind, und den Bäumen Nr. 82, 84, 86, 88, 90, 91, 93, der eine weitere Baumreihe eines ehemaligen Knickwalls vorgelagert ist. In diesem Teil der Baumrei-

he sind die Kronen aufgrund der Überstellung durch die Bäume des Knickwalls mehr oder weniger einseitig in Richtung Sportplatz ausgebildet.



**Baumreihe östlich Jugendzentrum (Planausschnitt Plan Nr. 1.0 Bestandsplan)**

Die Bäume de ehemaligen Knickwalls stellen sich als sehr mächtige, ausladende Großbäume mit einem Stammdurchmesser von ca. 1,40 m dar (Baum Nr. 85, 87, 89, 90, 94). Es handelt sich um Eichen und eine Buche. Die Eichen sind z.T. in ca. 1 m Höhe zweistämmig; die Wurzeln wachsen z.T. über den ehemaligen Knickwall hinaus.

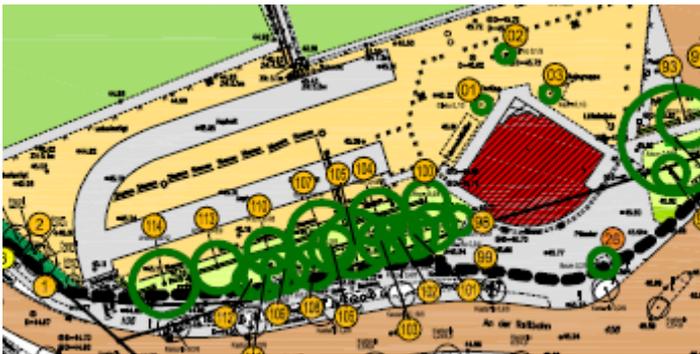


**Blick vom Fußweg Manfred-Samusch-Straße in westliche Richtung, im Vordergrund Skateranlage, rechts im Bild innere Baumreihe aus Ahorn, links im Bild, äußere Baumreihe des ehemaligen Knickwalls**



**Blick vom Fußweg Manfred-Samusch-Straße  
in östliche Richtung,  
Verlauf des Fußweges durch die beiden  
Baumreihen**

Im westlichen Teil ist der inneren Baumreihe auch eine zweite Baumreihe vorgelagert, die auch hier zu einer einseitigen Kronenausbildung der Ahornbäume führt.



Die äußere Baumreihe setzt sich aus einer Baumgruppe aus Robinnien, Ahorn, Buche und Esche zusammen, die z.T. von Sträuchern aus überwiegend Ahorn unterwachsen ist (Baum Nr. 98, 99, 101-103, 106, 108, 109, 111, 113). Die Bäume dominieren in der Höhenentwicklung über der inneren Baumreihe.

**Baumreihe westlich Jugendzentrum (Planausschnitt Plan Nr.  
1.0 Bestandsplan)**



**Blick vom Parkplatz auf die innere und äußere  
Baumreihe westlich Jugendzentrum**



**Blick vom Fußweg Manfred-Samusch-Straße  
in östliche Richtung,  
im Vordergrund Skateranlage,  
links im Bild innere Baumreihe aus Ahorn,  
rechts im Bild äußere Baumreihe bzw. Baum-  
gruppe**



**Nördlich des Jugendhauses sind drei  
Jungbäume (Ginkgo) gepflanzt worden,  
die in ihren Standorten bezug auf die  
Gebäudekante nehmen (Baum Nr. 01,  
02, 03).**

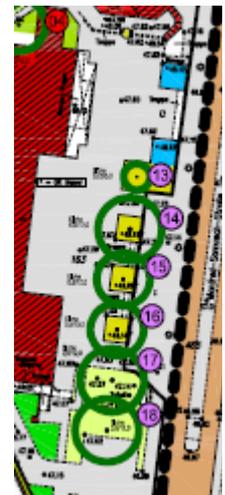
**Blick vom Parkplatz auf das Jugendzentrum,  
im Hintergrund innere Baumreihe aus Ahorn  
und äußere Baumreihe des ehemaligen  
Knickwalls**



**Eichenreihe am Rathaus (Foto stadt raum plan)**

Entlang der Manfred-Samusch-Straße ist vor dem Rathaus eine Baumreihe aus Rot-Eichen bestandsbildend (Baum Nr. 13-18). Die vier nördlichen Eichen stehen in einem Hochbeet, die zwei südlichen Eichen in einer Rasenfläche.

**Baumreihe östlich Rathaus  
(Planausschnitt Plan Nr. 1.0  
Bestandsplan)**



Nördlich des Bruno Böker-Hauses wird der Pflanzstreifen im Übergang zu den rückwärtigen Gärten der Wohnbebauung an der Klaus-Groth-Straße durch Einzelbäume gegliedert (Baum Nr. 02-06, Birken und Robinien).



**Baumbestand nördlich Bruno Böker-Haus / Rathaus / Stadtbibliothek (Planausschnitt Plan Nr. 1.0 Bestandsplan)**

Nördlich Rathaus / Stadtbibliothek setzt sich der Pflanzstreifen als Baumreihe aus Spitzahorn fort (Baum Nr. 1-5, 7, 9). Die Einzelbäume sind mit einer Ziergehölzpflanzung aus überwiegend Eibe unterpflanzt. Die Bäume haben in der Regel einen tiefen Kronenansatz und sind mehrstämmig.

Die kleine Platzfläche im Untergeschoss der Stadtbibliothek wird von einer mit Ziergehölzen bepflanzten Böschung abgegrenzt, in der sich einzelne Bäume befinden (Baum Nr. 01-04, Ahorn, Weide, Birke).

**Baumgeprägtes Gehölz / Baumreihe mit Unterwuchs**

Auf der Westseite entlang der Straße An der Reitbahn und auf der Nordwestseite nördlich der Kunstrasenplätze im Übergang zu den rückwärtigen Gartenflächen der Wohnbebauung an der Klaus-Groth-Straße hat sich ein baumgeprägtes Gehölz bzw. eine Baumreihe mit Unterwuchs entwickelt.

In dem ca. 3 bis 4 m breiten baumgeprägten Gehölz auf der Westseite sind die Arten Vogelbeere, Buche, Spitzahorn, Robinie verbreitet (Baum Nr. 3-35). Die Baumreihe wird von einem strauchigen Unterwuchs aus Hasel, Weißdorn und einigen Ziergehölzen unterstanden. Innerhalb der Baumreihe sind drei Gruppen aus Pappeln prägend, die mit einer Höhe von ca. 25 m das Gehölz überragen.



**Baumreihe / Gehölz im Nordwesten an der Stormarnstraße**

Auf der Nordwestseite verbreitert sich das baumgeprägte Gehölz auf ca. 8 bis 10 m und wird aus einem dichten Bestand der Baumarten Ahorn, Robinie und Buche gebildet (Baum Nr. 42-44, 46-48, 52-57). Das Gehölz überragt zum Teil die davor verlaufende Baumreihe in der Höhenentwicklung.

Ein weiteres baumgeprägtes Gehölz ist entlang der Tiefgaragenrampe westlich der Manfred-Samusch-Straße und südlich des Rathauses ausgebildet. Verbreitete Baumarten sind Ahorn, Hasel, Ilex, Feldahorn, Holunder sowie Rosen als Strauchunterwuchs. Das Gehölz hat eine Höhe von ca. 8 bis 10 m. Im Norden sind zwei Einzelbäume (Baum Nr. 08, 09, Ahorn, Linde) im Gebäuderandbereich erfasst worden.



**Gehölz Tiefgaragenrampe Rathaus**

### **Strauchhecke**

Auf dem ehemaligen Knickwall östlich des Jugendhauses ist im westlichen Teil eine Strauchhecke aus Weißdorn unterhalb der Bäume Nr. 90 - 94 auf ca. 10 m Länge vorhanden, die durch einzelne Weißdornsträucher am Beginn und Ende des Knickwalls ergänzt wird. Die Weißdörner haben eine Höhe von ca. 1,00 bis 2,50 m.

### **SIEDLUNGSBIOTOPE**

#### **Gehölzpflanzung aus überwiegend heimischen Arten**

Eine Gehölzpflanzung aus überwiegend heimischen Arten erstreckt sich entlang der Plangebietsgrenze nördlich des Bruno Böker-Hauses. Der Gehölzstreifen hat eine Breite von ca. 1,50 bis 2,00 m Breite und setzt sich aus Ahorn, Hartriegel, Flieder, Schneebeere u.a. zusammen. Die Gehölze erreichen eine Höhe von ca. 2 bis 3 m.

Des Weiteren wird der Spielplatz im Norden des Plangebietes von einer Gehölzpflanzung umgrenzt, die sich aus Ahornjungwuchs, einzelnen Robinien und Ziergehölzen wie Coto-neaster zusammensetzt.

#### **Gehölzpflanzung aus überwiegend nicht heimischen Arten**

Ziergehölzpflanzungen mit einer Höhe >1,50 m sind in Pflanzbeeten im Gebäuderandbereich der Stadtbibliothek und südlich des Rathauses verbreitet. Arten sind z.B. Ilex, Eibe, Coto-neaster, Zierapfel u.a..

Niedrige Ziergehölzpflanzungen (ca. 0,50–1,50 m Höhe) sind auf der Böschung westlich der Stadtbibliothek sowie als Straßenbegleitgrün in Grünstreifen an der Manfred-Samusch-Straße angelegt worden. Arten sind z.B. Mahonie, Kartoffelrose u.a. Der Zaun auf der Nordseite der Skateranlage ist mit Rank- und Zierpflanzen begrünt.

### **Hecke**

Eine ca. 0,60 m hohe, geschnittene Zierhecke aus Feldahorn begrenzt den Parkplatz westlich des Jugendhauses und die Skaterbahn östlich des Jugendhauses zum Fußweg.

Darüber hinaus wird der Gehölzstreifen nördlich der Kunstrasenplätze durch eine geschnittene Hecke zur angrenzenden Rasenfläche begrenzt. Der Verlauf der Hecke ist nicht geradlinig, sondern zum Teil eckig um vermutlich ehemalige Bankstandorte eingeschnitten.

### **Zierpflanzung Stauden / Gräser**

Die Hochbeete vor dem Rathaus sind mit Stauden und Gräsern bepflanzt.

### **Rasen / Wiese**

Der östliche gelegene Sportplatz ist als intensiv genutzte Rasenfläche angelegt. Desweiteren sind die Randbereiche um die Sportplätze, gebäudenah und gärtnerisch gestaltete Flächen, Grünstreifen im Bereich von Stellplätzen sowie die Randstreifen beidseitig des Fußweges an der Manfred-Samusch-Straße als Rasen gestaltet.

## **VEGETATIONSARME FLÄCHEN IM SIEDLUNGSBEREICH**

### **Kunstrasen**

Die beiden westlich gelegenen Sportplätze sind mit Kunstrasen befestigt.

### **Unbefestigte / Befestigte Flächen**

Der Stellplatz am Jugendhaus, Randbereiche um die Skateranlage, der Fußweg zwischen den Sportplätzen und der Platz vor dem Bruno Böker-Haus sind unbefestigte, verdichtete Erd- und Sandflächen bzw. Wegeflächen mit wassergebundener Decke. Der Eingangsbereich vor dem Rathaus, die Stellplätze westlich der Stadtbibliothek, Flächen am Bruno-Böker-Haus und Jugendzentrum sind gepflasterte Flächen. Die Skateranlage ist eine asphaltierte Fläche.

## **2.3 Bewertung**

### **2.3.1 Baum- und Gehölzbestand / Schutzgut Tiere und Pflanzen**

#### **Baum- und Gehölzbestand**

Der Baum- und Gehölzbestand im Plangebiet kann in unterschiedliche Qualitäten mit entsprechender Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild untergliedert werden, die in Plan Nr. 2.0 dargestellt sind.

#### **Einzelbaum / Baumreihe mit stadt- und landschaftsprägender Wirkung**

Die mehr oder weniger den Stormarnplatz umgebende Baumreihe aus Spitzahorn bildet den Baumbestand der ehemaligen, historischen Nutzungen und übernimmt damit eine wesentliche Funktion für die Stadtgeschichte und Kulturhistorie. Darüber hinaus bildet die Baumreihe eine Raumkante mit prägender Wirkung. Die Baumreihe wird im Folgenden als innere Baumreihe des Stormarnplatzes bezeichnet.

Während die Baumreihe im Norden und Nordwesten freigestellt ist, ist die visuelle Wahrnehmung und Qualität der Baumreihe im Süden durch eine zweite äußere Baumreihe im Übergang zum Straßenraum beeinträchtigt. Aufgrund der Überstellung der ehemaligen Baumreihe des Stormarnplatzes mit weiteren Großbäumen und Gehölzen ist ein arttypischer Habitus z.T. nicht ausgebildet. Die Kronen sind überwiegend einseitig in Richtung Sportplätze entwickelt.

#### **Einzelbaum / Baumreihe auf ehemaligem Knickwall**

Im Südosten des Stormarnplatzes befindet sich ein Knickrest mit einer landschaftsprägenden Baumreihe aus sehr mächtigen Eichen und Buchen. Die Großbäume haben eine sehr hohe Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild und bilden an dieser Stelle eine raumprägende Grünkante.

Den Knickbäumen ist die o.a. innere Baumreihe des Stormarnplatzes vorgelagert, so dass die Wirkung als Grünkulisse erhöht ist.

Der Knickwall ist mehr oder weniger degradiert und relativ flach als ca. 0,30 m hohe, zum Fußweg abfallende Böschung ausgebildet. Das Landschaftselement eines Knicks wird durch eine abschnittsweise vorhandene Strauchhecke aus Weißdorn verstärkt.

Der Fußweg an der Manfred-Samusch-Straße wird zwischen der inneren Baumreihe des Sportplatzes und der äußeren Baumreihe des Knickwalls geführt, so dass die beiden Baumreihen eine besondere gliedernde und raumbildende Funktion für die Wegeverbindung übernehmen.

### **Sonstige Einzelbäume mit stadt- und landschaftsbildprägender Wirkung**

Die sonstigen Einzelbäume mit stadt- und landschaftsprägender Wirkung ergänzen die den Stormarnplatz umgebende Baumkontur und sind für die Grüngestaltung des Stormarnplatzes und zukünftige Einbindung des Stadtparks von Bedeutung.

Dazu zählen die Baumreihe aus Roteichen vor dem Rathaus entlang der Manfred-Samusch-Straße sowie die Baumreihe aus Spitzahorn an der nordöstlichen Plangebietsgrenze entlang der Zufahrt zum Parkplatz westlich der Stadtbibliothek.

Ein weiterer sehr landschaftsprägender Großbaum ist die Stieleiche westlich des Rathauses, die die innere Baumreihe des Sportplatzes hier in eine Baumgruppe auslaufen lässt und die Platzsituation gegenüber der Bebauung im Nordosten des Plangebietes landschaftlich einbindet. Die Stieleiche ist der älteste Baum im Plangebiet (Pflanzjahr 1862).

### **Flächenhafter Baum- und Gehölzbestand**

Die baumgeprägten Gehölze im Westen an der Manfred-Samusch-Straße und im Nordwesten und Norden an der Plangebietsgrenze stellen flächenhafte Baum- und Gehölzbestände mit Bedeutung als Rahmenvegetation für die landschaftliche Einbindung des Stormarnplatzes dar.

Die Bäume und Gehölze bilden eine stabile Grünkulisse und überragen in ihrer Höhenentwicklung die vorgelagerte innere Baumreihe des Stormarnplatzes. Damit besteht eine wesentliche Funktion für die Abschirmung der Nutzungen im Plangebiet zur Wohnbebauung im Norden an der Klaus-Groth-Straße, die vom Stormarnplatz nicht einsehbar ist. Desweiteren werden die Sportplätze zum Straßenraum Stormarnstraße abgeschirmt und eingebunden.

### **Sonstige Einzelbäume**

Sonstige Einzelbäume und Baumgruppen ergänzen den Baumbestand im Plangebiet, haben aber für die Stadt- und Landschaftsbildwirkung keine besondere Bedeutung.

Dazu zählen die zwei Birken am Bruno-Böker-Haus, die Bäume auf der bepflanzten Böschung an der Stadtbibliothek, Einzelbäume in dem Gehölz an der Tiefgaragenrampe südlich Rathaus sowie die äußere Baumreihe bzw. Baumgruppe westlich des Jugendhauses. Dieser Baumbestand unterbindet an dieser Stelle die Gesamtwirkung der inneren Baumreihe des Stormarnplatzes, da die Bäume / Gehölze die innere Baumreihe überragen und in deren Kronenraum hineinwachsen.

### **Einzelbäume im Straßenraum**

Einzelbäume im Straßenraum sind für die Durchgrünung und Gestaltung des Straßenraumes von Bedeutung. Dazu zählen im Plangebiet die Ahornbäume im Südosten, die die Stellplätze im Straßenraum Manfred-Samusch-Straße östlich der Skateranlage begrenzen und die Baumreihe entlang der Straße An der Reitbahn südlich des Jugendzentrums. Die Straßenbäume im Plangebiet sind relativ jung und entfalten noch keine deutliche prägende Wirkung.

### **Schutzgut Tiere und Pflanzen / Tierökologische Potenzialabschätzung**

Die intensiv genutzten Grün- und Freiflächen im Plangebiet haben eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Es sind überwiegend allgemein verbreitete Ubiquisten und typische Wildpflanzen gärtnerisch gestalteter Flächen verbreitet. Pflanzenökologisch ist das Plangebiet als verarmt zu bezeichnen.

Hinweise auf schutzwürdige Tier- und Pflanzenarten liegen nicht vor. Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotope gem. § 25 LNatSchG.

Die zentralen Sportnutzungen liegen eingebettet in einem umgebenden, z.T. dichten und strukturreichen Baum- und Gehölzbestand. Die Bäume und Gehölze sind wertvolle Lebensräume und Nahrungsquellen für die einheimische Vogelwelt und für Kleintierarten sowie Nahrungs- und Winterquartier für Wirbeltiere. Insbesondere im Zusammenhang mit den gut durchgrünter Gärten der Wohnbebauung im Norden ergibt sich großflächiger Lebensraum für die Tierwelt, der sich über die nördliche Plangebietsgrenze hinweg bis zur Klaus-Groth-Straße erstreckt. Es ist davon auszugehen, dass an solche städtisch geprägten Biotope angepassten, verbreiteten Arten vorkommen.

Nach der BundesartenschutzVO besonders geschützte Säugetierarten wie Eichhörnchen, Igel, Maulwurf und ggf. auch Waldmäuse leben wahrscheinlich in den Randbereichen des Plangebietes.

Die Vögel unterliegen nach der EU-Vogelschutzrichtlinie einem besonderen Schutz. Bei den für das Plangebiet und die nähere Umgebung zu erwartenden Brutvogelarten handelt es sich überwiegend um Arten der Gärten, Parks und Siedlungsränder, die im Ahrensburger Stadtgebiet in stabilen Populationen verbreitet sind. Sie sind in ihren Lebensraumsprüchen flexibel und relativ unauffällig gegenüber Störungen. Aufgrund der innerstädtischen Lage und der damit verbundenen hohen Störungsintensität, insbesondere auch durch die Sportnutzung, ist das Plangebiet für anspruchsvollere und seltenere Arten von geringer Attraktivität (nähere Darstellungen vgl. Kap. 5.3).

Im Plangebiet können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von streng und europarechtlich nach der FFH-Richtlinie geschützten Fledermausarten vorhanden sein. Genaue Bestandsangaben liegen nicht vor (nähere Darstellungen vgl. Kap. 5.3).

Seltenere Amphibienarten sind im Plangebiet aufgrund der nicht vorhandenen Gewässerlebensräume nicht zu erwarten. Lediglich die Erdkröte könnte im Zusammenhang mit Gartenteichen außerhalb des Plangebietes im Norden vorkommen. Reptilienarten finden keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet. Anspruchslosere Libellenarten könnten im Plangebiet jagen; sie besitzen keinen strengen Schutzstatus. Die europarechtlich geschützten Käferarten werden in die artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen (nähere Darstellungen vgl. Kap. 5.3).

### **2.3.2 Sonstige Schutzgüter**

#### **Schutzgut Boden**

Die Bodenfunktionen im Plangebiet sind durch bauliche Überprägung und die intensive Sportnutzung von Teilflächen eingeschränkt. Natürliche Böden mit Bedeutung für die Boden-genese sind nicht verbreitet. Die Oberböden sind als angelegte Grünflächen gärtnerisch bearbeitet und mit Nährstoffen angereichert. Sie sind daher nicht mehr ursprünglich und ungestört, erfüllen aber die Bodenfunktionen als Puffer für Schadstoffe, Wasserspeicher und Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Der Versiegelungsanteil beträgt ca. 25 % für die voll versiegelten Flächen (Bebauung, asphaltierte Flächen) und ca. 57 % unter Berücksichtigung der voll- und teilversiegelten Flächen (gepflasterte Flächen, Kunstrasensportplätze).

#### **Schutzgut Wasser**

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Die Böden übernehmen aufgrund ihrer Versickerungsleistung Teilfunktionen als Bestandteil des Wasserkreislaufs.

### Schutzgut Klima / Luft

Der Baum- und Gehölzbestand übernimmt innerhalb des städtisch geprägten Klimas wesentliche kleinklimatische Ausgleichsfunktionen. Schattenwurf und Verdunstungskälte sorgen für einen klimatischen Ausgleich und die Staubbildung und Schadstoffabsorption trägt zur Reinhaltung der Luft bei.

### Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet hat im innerstädtischen Kontext eine wesentliche Bedeutung als Auftaktsituation zur westlichen Innenstadt und Gestaltung des Rathausvorplatzes. Der nicht bebaute Stormarnplatz ist eine wertvolle Grün- und Freifläche in der Innenstadt, deren Erlebbarkeit zurzeit durch die intensiven Sportnutzungen nur für eine eingeschränkte Zielgruppe möglich ist. Der umgebende Baum- und Gehölzbestand bildet die Grünkulisse und Rahmenvegetation für den Platz und ist von hoher stadt- und landschaftsbildprägender Wirkung (vgl. Kap. 2.3.1). Die derzeitige Wegeverbindung von der Klaus-Groth-Straße durch die Sportplätze nach Süden zur Manfred-Samusch-Straße ist wenig attraktiv.

Die Bebauung auf der gegenüberliegenden Seite des Plangebietes im Osten, Süden und Westen bildet derzeit keine geschlossene Baukante und soll langfristig in diese Richtung entwickelt werden.

## 3 Eingriffsbewertung und Konfliktanalyse

### 3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Beschreibung des Vorhabens basiert auf dem aktuellen Vorentwurf des Bebauungsplanes (Stadt Raum . Plan, 21.10.2008).

Der Bebauungsplan stellt den gesamten Stormarnplatzbereich als Gemeinbedarfsfläche dar. Der Stormarnplatz soll zukünftig der zentrale Bereich für öffentlichkeitsrelevante Gemeinbedarfseinrichtungen sein.



Zum derzeitigen Stand der Planung sind drei Baufelder im Südosten des Plangebietes vorgesehen. Das mittlere Baufeld soll das „Peter-Rantzau-Haus“ aufnehmen.

**Abb. 3** Bebauungsplankonzept mit Lage der Baufelder

(Stadt Raum . Plan: Präsentation zur Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung am 17.7.2008)

Neben den drei Einzelbaukörpern ist die Entwicklung der angrenzenden Flächen zu einem Stadtpark im Bereich des östlichen Sportplatzfeldes vorgesehen, das dazu aufgegeben wird. Die beiden westlichen Sportplatzfelder bleiben als Gemeinbedarfsfläche erhalten.

Die Baufelder sollen so wenig wie möglich in die Tiefe des zukünftigen Stadtparks entwickelt werden. Um eine gegliederte Höhenentwicklung zum Stadtpark und zur baulich-räumlichen Schließung zum Rathausplatz zu erzielen, werden detaillierte Festsetzungen im B-Plan getroffen. Es ist eine abgestaffelte baulichen Höhenentwicklung vom „hohen“ Rathaus mit 3 bzw. 2 Vollgeschossen im rückwärtigen Bereich vom nördlichen Baufeld zum „niedrigen“ Jugendzentrum mit 1 Vollgeschoss zum südlichen Baufeld vorgesehen.

In den Zwischenräumen sind Grünachsen vorgesehen, in denen der vorhandene Baumbestand erhalten werden soll, so dass eine Anbindung des Stadtparks nach außen zum Stadt-

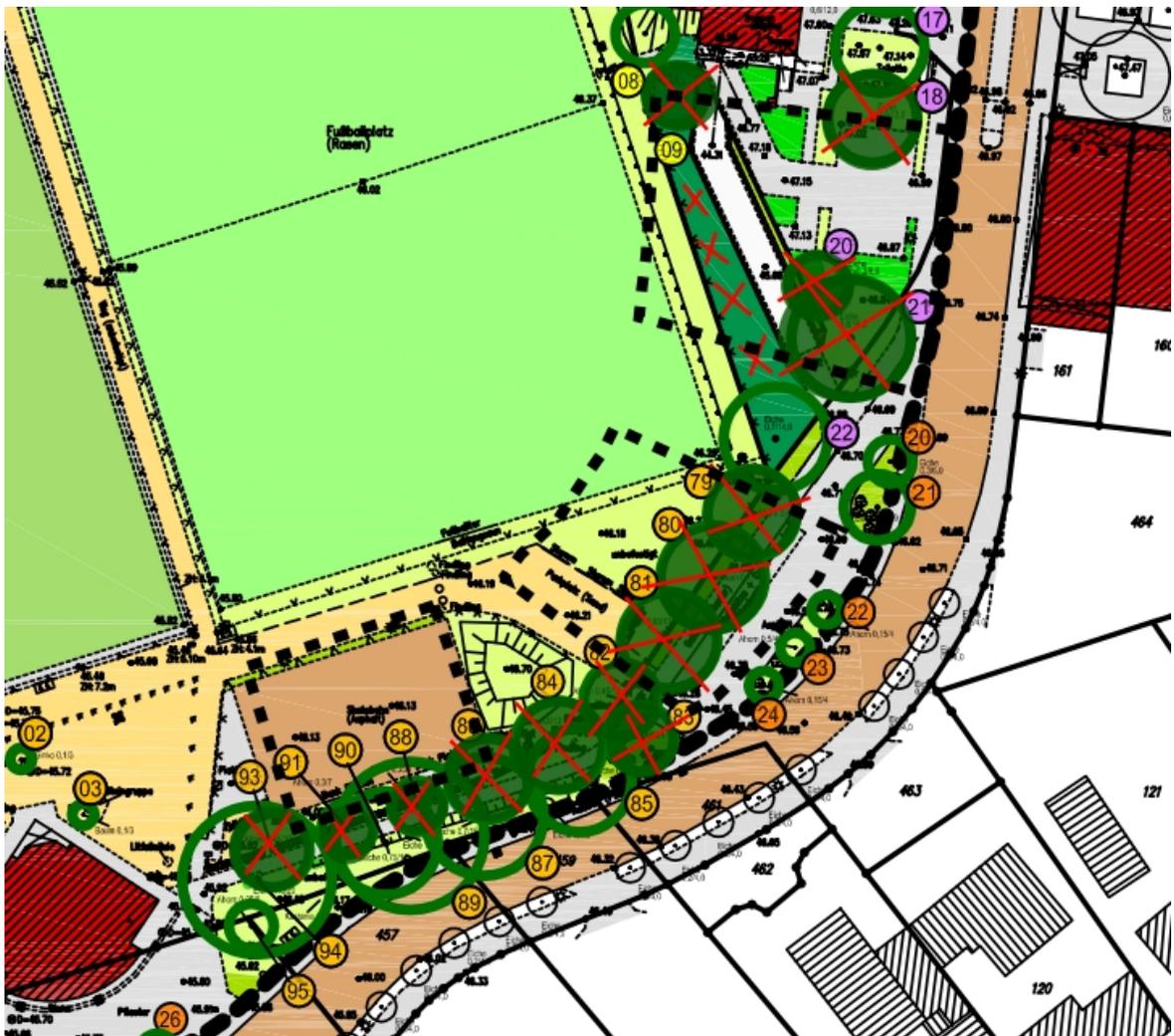
raum gegeben ist. Diese Öffnungen zwischen den Baufeldern dienen der räumlichen und funktionalen Verknüpfung zwischen Stadtpark und der Innenstadt.  
Nördlich der Stadtbibliothek ist eine Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen vorgesehen.

### 3.2 Eingriffe in den Baumbestand und das Schutzgut Tiere und Pflanzen

#### Eingriffe in den Baum- / Gehölzbestand

Mit der Realisierung der drei Baufelder südlich des Rathauses sind insbesondere Eingriffe in den Baumbestand verbunden, die zur Entnahme von Einzelbäumen aus der Baumreihe vor dem Rathaus sowie der inneren Baumreihe des Stormarnplatzes führen.

Die Inanspruchnahme von Bäumen und Gehölzen ist in Plan Nr. 4.0 dargestellt und wird in Tabelle 3 für das nördliche, mittlere und südliche Baufeld sowie die Bereiche westlich Stadtbibliothek und Jugendzentrum zusammengestellt und nachfolgend beschrieben:



Plan Nr. 4.0 Eingriffe in den Baum- und Gehölzbestand

Tab. 3 Entfallender Baumbestand

Baum-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Stammumfang [cm]	Kronen durchmesser [m]	Pflanzjahr	Baumhöhe
----------	----------------	-------------------------	------------------	------------------------	------------	----------

### Eingriffsbereich - Nördliches Baufeld

#### Teilbereich Rathausplatz

18	Roteiche	<i>Quercus rubra</i>	0,6	12	1962	10
20	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	2 x 0,2	8	1982	8
21	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,8	16	1942	12

#### Stormarnplatz / Sportplatz

09	Linde	<i>Tilia spec.</i>	0,4	8		
----	-------	--------------------	-----	---	--	--

### Eingriffsbereich - Mittleres Baufeld („Peter-Rantzau-Haus“)

#### Sportplatz Stormarnplatz

79	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,8	12	1932	8
80	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	0,7	14	1932	14
81	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,65	13	1927	13
82	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,45	10	1937	13
83	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,45	9	1937	14

### Eingriffsbereich - Südliches Baufeld

#### Sportplatz Stormarnplatz

84	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,6	12	1932	14
86	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,5	11	1922	15
88	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,35	7	1962	11
91	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,3	7	1957	16
93	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,45	10	1952	14

### Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

#### Teilbereich Rathaus

01	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	2 x 0,2	8		
02	Weide	<i>Salix spec.</i>	0,3	10		

### Jugendzentrum

#### Sportplatz Stormarnplatz

01	Gingko	<i>Gingko biloba</i>	0,10	3		
03	Gingko	<i>Gingko biloba</i>	0,10	3		

### **Eingriffsbereich – Nördliches Baufeld**

Für das nördliche Baufeld ist die Entnahme des südlichen Baumes aus der Baumreihe vor dem Rathauseingang erforderlich (Baum Nr. 18 Roteiche) sowie die Entnahme des ersten Baumes aus der inneren Baumreihe des Stormarnplatzes (Baum Nr. 21, Spitzahorn).



Die Entnahme der Roteiche stellt einen erheblichen Eingriff in die prägende Baumreihe vor dem Rathauseingang dar, die eine wesentliche stadtbildgliedernde Funktion hat. Die Roteiche ist mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,60 m und einem Kronendurchmesser von ca. 12 m ein landschaftsprägender Großbaum.

**Baumreihe Rathaus,  
mit Roteiche (Baum im Bild hinten vor dem Parkplatz), die durch das nördliche Baufeld betroffen ist**

Der Verlust des Spitzahorns im Süden des Baufeldes bedeutet die Inanspruchnahme von Teilen der landschaftprägenden, inneren Baumreihe des Stormarnplatzes, die an dieser Stelle noch freistehend ist und zur Baumkulisse des Platzes zählt. Auch der Spitzahorn mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,80 m und einem Kronendurchmesser von ca. 16 m ist ein landschaftsprägender Großbaum mit einer ausladenden Krone.

Desweiteren wird für das nördliche Baufeld die Entnahme eines Spitzahorns (Baum Nr. 20) nördlich Baum Nr. 21 erforderlich. Dieser Spitzahorn steht z.T. unterhalb der Krone des Baumes Nr. 21 und ist aufgrund seiner Größe und Habitusbildung noch nicht stadtbildprägend. Der Eingriff ist aufgrund der Wirkung des Baumes für das Grünvolumen als negativ zu bewerten.

Mit der Umsetzung des nördlichen Baufeldes ist weiterhin der Verlust des baumgeprägten Gehölzes einschließlich des Baumes Nr. 09 südlich des Rathauses verbunden. Die Auswirkungen sind aufgrund der Wirkung des Gehölzes für das Grünvolumen als negativ zu beurteilen.

Das Baufeld bewirkt anstelle des Baumbestandes eine räumliche Fassung und den Abschluss des Rathausplatzes an dieser Stelle.

### **Eingriffsbereich - Mittleres Baufeld („Peter-Rantzau-Haus“)**

Durch die Planungen zur Errichtung „Peter-Rantzau-Hauses“ im mittleren Baufeld ist die innere Baumreihe des Stormarnplatzes betroffen. Mit der Umsetzung des Baukörpers ist die Entnahme von fünf Bäumen aus dieser stadtbild- und landschaftsbildprägenden Baumreihe verbunden (Baum Nr. 79 – 83). Die vier Spitzahorne und ein Bergahorn weisen Stammdurchmesser von ca. 0,45 bis 0,8 m und Kronendurchmesser von ca. 9 bis 14 m auf und sind prägende Großbäume. Während der Bergahorn (Baum Nr. 80) eine eingeschränkte Vitalität aufweist, sind insbesondere die Bäume Nr. 79 und 81 erhaltenswerte und wertvolle Großbäume.



Insgesamt wird in diesem Bau Feld im Zusammenhang mit dem nördlichen Bau Feld die historische Baumreihe des Stormarnplatzes aufgegeben und zukünftig eine stadträumliche Baukante zur Einfassung des Platzes gebildet.

**Innere Baumreihe Stormarnplatz,  
Blick vom Sportplatz auf die durch das mittlere  
Bau Feld entfallende Baumreihe**

### **Eingriffsbereich - Südliches Bau Feld**

Das südliche Bau Feld ist so platziert, dass möglichst wenig in den zukünftigen Stadtpark eingegriffen wird und die Baukante am Straßenraum ausgerichtet ist. Dadurch wird insbesondere im Bereich der im Süden festgesetzten Baulinie ein Konfliktbereich mit den Baumstandorten und ihren Kronenbereichen geschaffen. Im Hinblick auf eine klare Gliederung und Funktionssprache der neuen städtebaulichen Raumkanten im Zusammenhang mit den grünen Raumkanten wird eine Erhaltung der inneren Baumreihe des Stormarnplatzes nicht möglich sein. Damit ist ein Verlust von fünf Bäumen aus dieser stadt- und landschaftsbildprägenden Baumreihe verbunden, so dass im Zusammenhang mit den beiden weiteren Bau Feldern der komplette Verlust der Baumreihe als erheblicher Eingriff zu bewerten ist (Baum Nr. 84, 86, 88, 91, 93). Die Spitzahorne haben Stammdurchmesser von ca. 0,3 bis 0,6 m und Kronendurchmesser von ca. 7 bis 12 m.

Die äußere Baumreihe auf dem ehemaligen Knickwall mit den prägenden Großbäumen soll im Rahmen der Planung erhalten bleiben. Die Großbäume des Knickwalls stellen im Vergleich mit den Bäumen der vorgelagerten inneren Baumreihe des Stormarnplatzes die erhaltenswerten und wertvollen Einzelbäume dar.

Aufgrund der Ausdehnung der Kronenbereiche bis in die Baulinie und z.T. auch darüber hinaus sind potenzielle Eingriffe in diesen Baumbestand zu erwarten. Darüber hinaus ist die möglicherweise vorgesehene Unterbauung der geplanten Gebäude mit Tiefgaragen ein potenzieller Konfliktbereich für die Erhaltung der Baumstandorte des Knickwalls. Ggf. sind zur Errichtung des Baukörpers im südlichen Bau Feld entsprechende Kronenschnitte zur Vermeidung von Eingriffen erforderlich und darüber hinaus ggf. auch die Vorsehung von Wurzelvorhängen u.ä., um Schutzvorkehrungen zur Vermeidung / Minderung von Eingriffen in die Wurzelräume der Baumstandorte zu treffen.

Als eingriffsvermeidende Maßnahmen sind die Freihaltung der Baumstandorte von Zu- und Abfahrten zum Baukörper, die Unterbindung von Aufschüttungen und Abgrabungen sowie die Freihaltung von neuen Leitungstrassen entscheidende Voraussetzungen zum langfristigen Erhalt der Baumreihe. Die dargestellten, potenziellen Auswirkungen durch Bautätigkeiten im Kronen- und Wurzelbereich führen zu einer Einschränkung der Vitalität der Bäume durch Bodenverdichtungen, Reduzierung von Wurzelräumen, verminderte Aufnahme von Versickerungswasser etc., die langfristig ein Absterben der Bäume bedingen.

### **Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen**

Mit der dargestellten Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen westlich der Stadtbibliothek ist die Entnahme der Bäume Nr. 01 und 02 (Feldahorn, Weide) verbunden. Der Eingriff ist aufgrund des Grünvolumenverlustes als negativ zu bewerten; eine prägende Wirkung übernehmen die betroffenen Bäume nicht und sind daher als

„Sonstige Bäume“ bewertet. Darüber hinaus können potenzielle Auswirkungen auch auf die als „Sonstige Bäume“ eingestuften Bäume Nr. 03 (Birke) und Nr. 04 (Ahorn) im direkten Randbereich der Flächenausweisung eintreten.

Potenzielle Eingriffe können in die Kronen- und Wurzelbereiche der Ahornreihe an der nördlichen Plangebietsgrenze durch Ausrichtung von Baukörpern im direkten Randbereich der Flächendarstellung hervorgerufen werden, da diese z.T. die Kronenbereiche der Bäume tangiert (Baum Nr. 1-5, 7, 9). Durch eine entsprechende Platzierung von baulichen Anlagen können derartige Eingriffe in den Baumbestand vermieden werden.

### **Jugendzentrum**

Mit der Baugrenzendarstellung im Bereich des Jugendzentrums sind mögliche Erweiterungsoptionen in nördliche Richtung verbunden, die zu einem Verlust der Bäume Nr. 01 und 03 führen. Diese Ginkobäume übernehmen in ihrer derzeitigen Ausprägung keine wesentlichen stadtbildgliedernden Funktionen.

### **Eingriffe in das Schutzgut Tier und Pflanzen**

Der westliche Teil des Plangebietes wird überwiegend bestandsgemäß ausgewiesen. In Verbindung mit den geplanten Grünfestsetzungen wird der vorhandene strukturreiche Baum- und Gehölzbestand erhalten. Die weitgehend dem Bestand folgenden Ausweisungen haben keine oder nur sehr geringe Auswirkungen auf den Arten- und Biotopbestand.

In den Baufeldern im Südwesten, die für eine Neubebauung vorgesehen sind, werden überwiegend Flächen mit Ziergehölzen und Rasen sowie versiegelte Flächen in Anspruch genommen, die für die Pflanzen- und Tierwelt nur eine eingeschränkte Bedeutung haben. Folgende Biotop- und Nutzungstypen sind betroffen:

- Nördliches Baufeld:
  - Ziergehölze aus überwiegend nicht heimischen Arten
  - Rasenflächen
  - baumgeprägtes Gehölz entlang der Tiefgaragenrampe (Fläche ca. 250 m<sup>2</sup>)
  - befestigte Flächen mit PflasterVegetationsbestandene Flächen und versiegelte Flächen nehmen in etwa den gleichen Flächenanteil ein.
- Mittleres Baufeld:
  - Rasenflächen
  - befestigte Wegeflächen mit wassergebundener Decke
- Südliches Baufeld:
  - asphaltierte und befestigte Flächen der Skateranlage

Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt, die mit der Umsetzung des B-Plans Nr. 80A verbunden sind, bedeuten insgesamt eine Flächeninanspruchnahme gärtnerisch und intensiv genutzter Grün- und Freiflächen mit geringer Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Für die Realisierung der Baufelder sind umfangreiche Eingriffe in den alten und wertvollen Baumbestand erforderlich, die in den vorangegangenen Ausführungen detailliert beschrieben sind. Insgesamt werden durch die Baufelder folgende Eingriffe in den Baum- und Gehölzbestand vorbereitet:

- Nördliches Baufeld:
  - 4 Einzelbäume (davon 2 Großbäume)
  - baumgeprägtes, flächenhaftes Gehölz
- Mittleres Baufeld:
  - 5 Großbäume

- Südliches Baufeld:
  - 5 Großbäume

Die Auswirkungen auf den Baumbestand bedeuten den erheblichen Verlust von Großbäumen als Lebensraum und Nahrungsquelle für die Vogelwelt und Kleintierarten. Durch die Fällung von insgesamt ca. 14 Bäumen können einzelne Tierhabitate zerstört werden.

Die vorgesehene Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen nördlich der Stadtbibliothek wird zurzeit überwiegend für bauliche Anlagen und befestigte Erschließungsflächen und zu einem geringen Teil als Rasen genutzt. Es ergibt sich bei Umsetzung der planerischen Ausweisung ein Verlust von 2 bis maximal 4 Bäumen, die u.a. Lebensraum für die heimische Vogelwelt sind.

Die Umsetzung der möglichen baulichen Weiterentwicklung im Bereich des Jugendzentrums kann den Verlust von zwei Jungbäumen bedeuten.

Die Prüfung möglicher Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten erfolgt in Kap. 5.3ff.

### 3.3 Sonstige Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild

#### Schutzgut Boden

Durch die Planung wird der Boden in seiner Qualität nicht verändert. Für die ausgewiesene Bebauung werden überwiegend bereits durch Versiegelung vorbelastete Flächen in Anspruch genommen. In den bisher gärtnerisch genutzten Grün- und Freiflächen werden Bodenfunktionen durch die Neuversiegelung unterbunden und beeinträchtigt.

Die Größe der Baufelder und die durch die Planung vorbereitete Neuversiegelung werden im Folgenden für die einzelnen Baufelder dargestellt. In bezug auf die Ermittlung des Flächenumfangs der Neuversiegelung wird von einer maximalen Ausnutzung des Baufeldes einschließlich Nebenanlagen ausgegangen, da die Baufelder zum Teil durch Baulinien festgelegt sind.

- Nördliches Baufeld:
  - Gesamtgröße ca. 1.250 m<sup>2</sup>
  - Neuversiegelung ca. 600 m<sup>2</sup>
- Mittleres Baufeld:
  - Gesamtgröße ca. 1.050 m<sup>2</sup>
  - Neuversiegelung ca. 400 m<sup>2</sup>
- Südliches Baufeld:
  - Gesamtgröße ca. 400 m<sup>2</sup>
  - keine Neuversiegelung

Insgesamt werden ca. 1.000 m<sup>2</sup> Bodenfläche durch die Umsetzung der Planung neu versiegelt. Dies bedeutet eine geringfügige Erhöhung des Versiegelungsanteils um ca. 5 % auf gesamt 62 %.

Die dargestellte Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen westlich der Stadtbibliothek bezieht sich auf überwiegend versiegelte und durch Auf- und Abgrabungen veränderte Bodenflächen, so dass keine relevante Zunahme der Bodenversiegelung zu erwarten ist. Dies trifft auch für die bauliche Erweiterungsmöglichkeit im Bereich des Jugendzentrums zu.

### **Schutzgut Wasser**

Durch die Planung wird der Wasserhaushalt in seiner Qualität nicht verändert. Die geringfügige Neuversiegelung führt zu einer Einschränkung der Funktionen im Wasserkreislauf durch eine verringerte Versickerungsleistung, die keine relevanten Auswirkungen für den Wasserkreislauf im Plangebiet hat.

### **Schutzgut Klima / Luft**

Die bauliche Verdichtung des Plangebietes führt zu keinen relevanten Auswirkungen auf Kleinklima und Luft.

### **Schutzgut Landschaft**

Das Landschaftsbild wird durch die Entnahme prägender Großbaumbestände erheblich verändert. Die Neuanlage des Stadtparks an dieser Stelle bedeutet eine Aufwertung des Grün- und Freiflächensystems und Attraktivitätssteigerung für den Stormarnplatz. Die bewusst zwischen den Baufeldern freigehaltenen Öffnungen sind wesentliche grüne Verbindungselemente zwischen dem Stadtpark und dem Stadtraum, die die neue städtebauliche und freiraumplanerische Bedeutung unterstreichen. Die zukünftige stadträumliche Einfassung des Rathausplatzes, die durch die Planung vorbereitet wird, stellt damit eine neue Qualität des Stadt- und Landschaftsbildes in einem zentralen Innenstadtbereich dar, so dass insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

## **3.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Auswirkungen**

Vorschläge zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen sind:

- Erhalt von Baum- und Gehölzstrukturen, die zur Raumbildung und Grüngliederung des Stormarnplatzes mit den zukünftigen Nutzungen beitragen
- Sicherung der zu erhaltenden Baumstandorte im Bereich der Baufelder durch Baumschutzmaßnahmen wie z.B. Ausschluss von Zufahrten, Nebenanlagen, Abgrabungen / Aufhöhungen etc.; im Bereich der Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen durch entsprechende Baukörperplatzierung
- Anpflanzung von Bäumen im Stadtpark zum Ausgleich von Baumverlusten
- Landschaftsbezogene Gestaltung des Stadtparks mit Verbesserung der schutzgutbezogenen Funktionen wie z.B. Extensivierung von Bodenflächen, Anlage von Wasserflächen, kleinklimaverbessernde Grünflächen etc.
- Verbesserung des Grünflächensystems durch Wegeverbindungen mit Anschluss an die Innenstadt



Mit der vorgesehenen Neugestaltung des östlichen Stormarnplatzes als Stadtpark wird insgesamt ein Ausgleich der vorhabenbedingten Auswirkungen der Planung erzielt.

Die in Planung befindliche Freiflächengestaltung zum Stormarnplatz liegt als Vorentwurf vor und sieht die Neupflanzung von ca. 40 Einzelbäumen und die Anlage einer Wasserfläche vor, so dass die landschaftsplanerischen Rahmenbedingungen für einen funktionalen Ausgleich erfüllt werden.

**Abb. 4**  
**Stadtpark „Stormarnplatz“**

**Kontor Freiraumplanung**  
**Möller • Tradowsky**  
**Landschaftsarchitekten**  
(Vorentwurf Lageplan 16.10.2008)

### 3.5 Naturschutzfachliche Gesamteinschätzung

Die Bebauung und Nutzung des Plangebietes wird im westlichen Teil bestandsgemäß ausgewiesen und bewirkt daher keine erheblichen ökologischen Beeinträchtigungen.

Im östlichen Teilbereich wird durch die Ausweisung von drei neuen Baufeldern eine höhere bauliche Ausnutzung der Flächen vorbereitet, die insbesondere zu erheblichen Eingriffen in den alten, mit der historischen Nutzung des Stormarnplatzes korrespondierenden Baumbestand zur Folge hat. Durch den Verlust von Großbäumen gehen Lebensräume und Nahrungsquellen für die heimische Tierwelt verloren und das Kleinklima wird negativ beeinflusst. Darüber hinaus werden potenzielle Eingriffe in erhaltenswerte Großbäume prognostiziert.

Das Landschaftsbild wird durch die Planung verändert und neu gestaltet. Der Rathausplatz wird durch eine stadträumlich bedeutsame Baukante neu gefasst und Teile des Stormarnplatzes werden als Stadtpark aufgewertet. Eine Verknüpfung zwischen Stadtpark und Innenstadt wird durch Öffnungen zwischen den Baufeldern mit Bedeutung als Grünachse erzielt. Eine durchgehende Wegeverbindung nimmt die Anschlussbereiche auf und steigert die Erlebbarkeit des Stadtparks.

Eine umweltrelevante Neuversiegelung von Boden mit Auswirkungen auf den Wasserhaushalt wird durch die Planung nicht ausgelöst.

Mit der Neugestaltung des Stadtparks im westlichen Teil, der die geplante städtebauliche Formgebung aufnimmt und durch die Neupflanzung von Einzelbäumen, Anlage von Wiesenflächen und einer Wasserfläche differenziert ist, wird eine vollständige Kompensation der vorhabenbedingten Auswirkungen erzielt.

## 4 Vorschläge für Grünfestsetzungen

Die Festsetzungsvorschläge sind im Plan Nr. 3.0 dargestellt. Die Plandarstellung erfolgt auch unter Einbeziehung der durch die Planung betroffenen Bäume, um eine Gesamtbewertung des Baumbestandes zu verdeutlichen.

Festsetzungsvorschläge sind:

- Erhalt von Baum- und Gehölzstrukturen, die zur Raumbildung und Grüngliederung des Stormarnplatzes mit den zukünftigen Nutzungen beitragen
  - o Erhalt von Einzelbäumen
  - o Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Vorschläge für Baumfestsetzungen im Zusammenhang mit dem städtebaulichen Konzept sind:

Tab. 4 Vorschläge für Baumfestsetzungen

Baum-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Stammumfang [cm]	Kronendurchmesser [m]	Pflanzjahr	Baumhöhe
----------	----------------	-------------------------	------------------	-----------------------	------------	----------

### Innere Baumreihe nördlich Stormarnplatz

Stormarnplatz / Sportplatz						
36	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,7	14	1927	12
37	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,45	10	1932	13
38	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,5	12	1932	13
45	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,4	10	1947	11
49	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	0,4	10	1947	11
50	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,5	12	1947	10
51	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,4	10	1947	9
58	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,35	8	1947	10
59	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,45	10	1947	9
61	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,45	12	1947	13
62	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,4	9	1947	10
63	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,5	12	1947	11
64	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,3	5	1962	8
67	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,4	10	1957	12
69	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,45	10	1947	9
70	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,6	14	1932	13
71	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,65	14	1932	14
74	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,35	8	1957	12
76	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,4	8	1957	9
77	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,7	14	1932	14
78	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	0,8	16	1862	19
01	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,65	16		
010	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,06	1,5		

### Innere Baumreihe westlich Jugendzentrum

Sportplatz Stormarnplatz						
100	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	157	8	1952	12
104	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,45	10	1952	12
107	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	0,5	12	1942	14

Baum-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Stammumfang [cm]	Kronendurchmesser [m]	Pflanzjahr	Baumhöhe
110	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,4	8	1952	10
113	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	0,45	9	1952	10
114	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,6	12	1952	9

**Baumreihe ehemaliger Knickwall** (vor dem südlichen Baufeld bzw. zwischen südlichem / mittlerem Baufeld)

**Sportplatz Stormarnplatz**

85	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	0,8	14	1917	15
87	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	0,7	16	1917	13
89	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	1,4	20	1917	14
90	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	0,75	14	1917	18
94	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	1,3	20	1917	15

**Einzelbaum** (Öffnung zwischen mittlerem / nördlichen Baufeld)

**Teilbereich Rathausplatz**

22	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,7	14	1942	13
----	------------	-------------------------	-----	----	------	----

**Baumreihe östlich Rathaus**

**Teilbereich Rathausplatz**

13	Roteiche	<i>Quercus rubra</i>	0,25	5	1982	8
14	Roteiche	<i>Quercus rubra</i>	0,6	12	1962	11
15	Roteiche	<i>Quercus rubra</i>	0,5	10	1967	10
16	Roteiche	<i>Quercus rubra</i>	0,5	10	1967	12
17	Roteiche	<i>Quercus rubra</i>	0,6	12	1962	12

**Baumreihe nördlich Stadtbibliothek**

**Teilbereich Rathaus**

1	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	91	12	1977	10
2	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	4 x 0,2	16	1977	10
3	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,4	8	1972	10
4	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,4	12	1972	13
5	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	2 x 0,3	12	1972	12
7	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,5	10	1962	14
9	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	0,5	10	1962	12

**Einzelbaum Jugendzentrum**

**Sportplatz Stormarnplatz**

02	Ginkgo	<i>Ginkgo biloba</i>	0,10	3		
----	--------	----------------------	------	---	--	--

Für die äußere Baumreihe westlich des Jugendzentrums, die als Baumgruppe die prägende innere Baumreihe des Stormarnplatzes überstellt, wird kein Festsetzungsvorschlag formuliert. Es wird vorgeschlagen, die Baumgruppe gehölztechnisch zu pflegen, so dass die Wirkung der inneren Baumreihe wieder hergestellt wird und langfristig eine typische Kronen- und Habitusausbildung erfolgen kann.

Vorschläge zum Erhalt von Flächen für Bäume und Sträucher sind:

- Baumgeprägtes Gehölz Westseite / Stormarnstraße
  - Baumgeprägtes Gehölz nördlich Gemeinbedarfsfläche Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen
  - Baumgeprägtes Gehölz nördlich Bruno-Böker-Haus
- Anpflanzung von Einzelbäumen
- nachrichtliche Übernahme der Baumpflanzungen des Freiflächengestaltungsplanes Stadtpark „Stormarnplatz“
- Baumschutzmaßnahmen für die Baumreihe des Knickwalls

## 5 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

### 5.1 Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03) u.a. zur Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) a.F. mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie wurde das Bundesnaturschutzgesetz durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind am 18.12.2007 in Kraft getreten.

Mit dieser Novelle werden die Verbotstatbestände in § 42 Abs. 1 BNatSchG an die FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst und § 43 Abs. 4 BNatSchG a.F. in seiner bisherigen Form aufgehoben.

Mit der Ergänzung des § 42 BNatSchG um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Bauprojekte relevanten neuen Absatz 5 werden bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

### 5.2 Aufgabenstellung und Methodik

Ein Bebauungsplan ist nicht genehmigungsfähig, wenn seiner Realisierung dauerhafte rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Daher ist im Vorfeld zu prüfen, ob dem Vorhaben Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG entgegenstehen könnten bzw. wie sie zu vermeiden sind.

Sollte eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG nötig werden, müssen die Voraussetzungen hierzu bereits im Bebauungsplan geschaffen werden (z. B. Festsetzungen zur Vermeidung oder zum funktionalen Ausgleich); die Aus-

nahme selbst wird erst mit Genehmigung des Vorhabens von der zuständigen Behörde erteilt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden unter Bezugnahme auf die Richtlinien-Texte und die Novelle des BNatSchG vom 12.12.2007

1. das planungsrelevante Artenspektrum der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) bestimmt,
2. die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG für diese Arten bzw. deren lokale Population ermittelt,
3. Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Maßnahmen zum Erhalt einer kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) festgelegt und
4. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen (Vorliegen von Verbotstatbeständen) die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

Besonderheiten nach der BNatSchG-Novelle vom 12.12.2007 sind:

- ⇒ Durch den funktionalen Ansatz (gegenüber der bisher rechtlich gebotenen individuenbezogenen Verbotdefinition) und durch die mögliche und nötige Festsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ergibt sich eine zahlenmäßig deutliche Verringerung der Verbotseintritte.
- ⇒ Insbesondere bei europäischen Vogelarten spielt die Wirkungsempfindlichkeit eine große Rolle in der Bewertung, ob ein Verbotstatbestand zu erwarten ist.
- ⇒ Wenn keine Kartierung zu der relevanten Art erfolgte, wird grundsätzlich eine ökologische Potenzialabschätzung (mit Worst-Case-Betrachtung) durchgeführt.
- ⇒ Das Prüfniveau wird vermehrt an der nationalen Verantwortung und dem jeweiligen Erhaltungszustand der Art / der (lokalen) Population ausgerichtet (allerdings bestehen hier noch weitreichende Kenntnislücken zur Definition/Abgrenzung/Bewertung von lokalen Populationen - sowohl auf nationaler als auch auf Landesebene).
- ⇒ Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen gelten nicht als Verbotstatbestand, vgl. EU Guidance Document Nr. II 3.6 Rn. 83; allerdings sind angemessene Vermeidungsmaßnahmen verpflichtend.

Das methodische Vorgehen richtet sich nach dem für Schleswig-Holstein relevanten und am 23.06.2008 aktualisierten Vermerk: „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN [LBV]-SH 2008).

Der Planungsraum und seine nähere Umgebung wurden am 29.10.2008 im Rahmen einer Übersichtsbegehung hinsichtlich der generellen Habitatsignung für relevante Arten besichtigt. Aus den Ergebnissen dieser Voreinschätzung wurde eine Potenzialabschätzung für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des geplanten Vorhabens als ausreichend betrachtet. Auf eine gezielte Kartierung der artenschutzrechtlich relevanten Arten wurde daher verzichtet.

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausstattung des Planungsraumes werden folgende Organismengruppen hinsichtlich potenzieller artenschutzrechtlicher Implikationen mit der Vorhabensplanung eingehender behandelt (vgl. Kap. 2.3.1):

- Fledermäuse
- Brutvögel
- Käfer.

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen sind hinsichtlich der vorgefundenen Habitatsituation während der Übersichtskartierung auszuschließen. Eine weiterführende Betrachtung entfällt damit.

Die vorhabenbedingten Wirkprozesse sind in Kap. 3ff dargestellt.

## 5.3 Bestandsaufnahme und Bewertung

### 5.3.1 Fledermäuse

#### 5.3.1.1 Bestand

Aktuelle Fledermausnachweise innerhalb des Vorhabenbereichs liegen nicht vor. Gemäß dem Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins (BORKENHAGEN 1993) liegen Nachweise für 4 Fledermausarten (Wasserfledermaus, Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) aus dem MTB (MTB= Messtischblatt= TK 25) vor.

Eine potenzielle Betroffenheit durch das Bauvorhaben ist lediglich für solche Fledermausarten zu prognostizieren, die ihr Winterquartier und / oder ihr Wochenstubenquartier in Baumhöhlen und -spalten haben. Andere Quartiere (Winterquartier / Wochenstubenquartiere), wie Felshöhlen, Stollen, Felsspalten, Mauerspalten und Dachräume menschlicher Bauwerke sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen.

Es wurden deshalb Arten, deren Wochenstuben und Winterquartiere nicht in Baumhöhlen bzw. Baumspalten liegen, nicht weiter berücksichtigt, da für sie das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 42 BNatSchG bereits im Vorfeld auszuschließen ist. Hierzu gehören die Breitflügel- und die Zwergfledermaus.

Quartiernachweise aus dem untersuchten Raum sind nicht bekannt. Im direkten Eingriffsgebiet sind keine Gebäude vorhanden, die geeignete Quartiere für Fledermäuse aufweisen könnten. Bei der Übersichtskartierung am 29.10.2008 konnten in den betroffenen Baumarten keine für Fledermäuse relevanten Baumhöhlen bzw. -spalten nachgewiesen werden.

Die nachstehende Tabelle zeigt die beiden relevanten Fledermausarten mit Angabe ihrer Gefährdungssituation und der Klassifizierung des Erhaltungszustandes.

Tab. 5 Fledermäuse mit Bindung an Gehölze

Fledermausart	RL SH 2000	RL Bund 1998	EHZ SH	Bemerkung
Wasserfledermaus	-	-	günstig	SQ (WS) / WQ in BH / BS
Abendsegler	-	3	günstig	SQ (WS) / WQ in BH / BS

EHZ- Erhaltungszustand, SQ- Sommerquartier, WS- Wochenstube, WQ- Winterquartier, BH-Baumhöhle, BS-Baumspalte

#### 5.3.1.2 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Die Bedeutung des Planungsraumes für die lokale Fledermausfauna beschränkt sich lediglich in ihrer Funktion als potenzielles Jagdhabitat mit nutzungsbedingt geringer Bedeutung für die genannten Arten. Da Fledermäuse generell auch im Siedlungsbereich jagen, ist nach Fertigstellung des Vorhabens davon auszugehen, dass die beiden potenziell vorkommenden Arten diesen Bereich auch weiter hin als Jagdhabitat nutzen können.

Die eingriffsbedingte Betroffenheit im Untersuchungsgebiet vorkommender Nahrungsgäste - wie jagenden Fledermäusen - durch Verlust von nicht existenziellen Nahrungshabitaten bzw. die Störung in Jagdrevieren entzieht sich grundsätzlich den Verbotstatbeständen des § 42 Abs. 1 BNatSchG.

### **5.3.1.2.1 Prognose der Schädigungsverbots nach § 42, Abs. 1 Nr.1 u. 3 i. V. m. § 42 Abs. 5 BNatSchG**

Potenziell geeignete Quartiere (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) sind Hohlräume innerhalb von älteren Bäumen (vgl. Tab. 5). Im Bereich der zur Bebauung vorgesehenen Flächen sind keine derartigen Quartiere vorhanden. Ein erhöhtes Risiko baubedingter Tötungen z.B. durch das Freistellen des Baufelds besteht somit nicht. Auch anlage- oder betriebsbedingt entstehen keine systematischen Gefährdungen. Die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten nicht ein.

Viele Fledermausarten nutzen Hohlräume älterer Bäume als Tagesversteck. Sie sind jedoch sehr flexibel und wechseln häufig ihre Tagesverstecke. Insofern ist ihre „Lebensstätte“ die Summe aller Quartiere mit Funktion als Tagesversteck in ihrem Lebensraum.

Die Zerstörung einzelner Habitate (außerhalb des Zeitraumes, in dem die Tagesverstecke besetzt sein können, da ansonsten der Verbotstatbestand des Tötens eintreten könnte) schränkt somit die Funktion der Stätte dann nicht ein, wenn nachweislich Ausweichquartiere in hinreichender Anzahl im gleichen Raum zur Verfügung stehen (LBV S-H 2008). Durch die hohe Dichte angrenzender Bäume im untersuchten Bereich kann davon ausgegangen werden, dass potenziell geeignete Ausweichquartiere in räumlicher Nähe vorhanden sind.

Fledermäuse können sehr schnell auf lokale Lebensraumveränderungen reagieren. Generell ist der eingriffsbedingte Verlust bzw. die Beeinträchtigung der aktuell genutzten Jagdhabitate über die zeitnahe Neuschaffung geeigneter Strukturen (z.B. im Zuge von Ersatzmaßnahmen) leicht zu kompensieren. Solche Maßnahmen können beispielsweise Gehölzanpflanzungen und Schaffung von anderen insektenreichen Jagdhabitaten (extensive Wiesenflächen) umfassen.

Weiterhin können für die Förderung der lokalen Bestände in den umliegenden Baumbeständen oder zu errichtenden Gebäuden künstliche Quartiere angebracht werden. Gegebenenfalls sind für den Bezug und das Anbringen entsprechender Fledermauskästen fachkundige Personen heranzuziehen.

Durch den Eingriff sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die Zugriffsverbote nach § 42 Abs.1 BNatSchG durch erhöhtes Tötungsrisiko, den Verlust essenzieller Habitatrequisiten oder erhebliche Störungen generieren. Abschließend kann festgestellt werden, dass die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG für die potenziell vorkommenden Fledermäuse nicht vorliegen.

Die ökologische Funktion im weiteren Umfeld der Maßnahme, außerhalb des Eingriffsbereiches, von nicht auszuschließenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht beeinträchtigt. Die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG treten nicht ein.

### **5.3.1.2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 42 Abs. 5 BNatSchG**

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Fledermäuse sind an anthropogen induzierte Störungen adaptiert. Insofern sind ausgehend von dem Vorhaben keine über das bisher bestehende Niveau hinausgehenden Störungen anzunehmen, die geeignet wären, die Fledermäuse aus ihren potenziellen Lebensräumen zu vertreiben bzw. deren Lebensraum einzuschränken. Baubedingte Störungen für die potenziellen Arten sind nicht zu prognostizieren, da die Baumaßnahmen tagsüber stattfinden, während Fledermäuse hauptsächlich nachaktiv sind. Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG treten nicht ein.

## 5.3.2 Brutvögel

### 5.3.2.1 Bestand

Das zu prüfende Artenspektrum wurde überschlägig mit Hilfe einer Potentialanalyse ermittelt und mit dem am 29.10.2008 im Rahmen der Übersichtskartierung erfassten Bestand abgeglichen. Bedingt durch die starke anthropogene Überprägung des gesamten Untersuchungsraumes kann davon ausgegangen, dass sich das Vogelartenspektrum aus ubiquitären Generalisten rekrutiert. Im Bereich des Geländes, außerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereiches konnte an einem Spitz-Ahorn (Baum Nr. 71, südlich Bruno-Böker Haus) ein Horst entdeckt werden, welcher vermutlich einer Rabenkrähe zugeordnet werden kann.

Von vorhabensbedingter Relevanz sind im vorliegenden Gutachten Vogelarten mit Bindung an Gehölze (Gilde Gehölzfreibrüter / z.T. Gehölzhöhlenbrüter, vgl. Anlage 2, LBV S-H 2008). Für andere Gilden kann eine vorhabensbedingte Relevanz ausgeschlossen werden. Gebäudebrütende Arten, wie etwa der Mauersegler (Nachweise am Rathaus, mdl. Auskunft Stadt Ahrensburg) sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Typische Vertreter dieser Gilde (Gehölzfreibrüter / z.T. Gehölzhöhlenbrüter) sind: Heckenbraunelle, Gartenrotschwanz, Singdrossel, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke, Gartenbaumläufer, Star, Grünling, Stieglitz und Buntspecht. Weitere Arten mit einer Bindung an Gehölz- und Baumbestände sind in nachfolgender Tabelle 6 aufgeführt.

Tab. 6 Brutvögel mit Bindung an Gehölzbestände

Vogelart	RL SH 2007	RL Bund 2007	Erhaltungszustand SH
Amsel	-	-	günstig
Birkenzeisig	-	-	günstig
Blaumeise	-	-	günstig
Bluthänfling	-	V	günstig
Buchfink	-	-	günstig
Buntspecht	-	-	günstig
Dorngrasmücke	-	-	günstig
Eichelhäher	-	-	günstig
Elster	-	-	günstig
Erlenzeisig	-	-	günstig
Feldsperling	-	V	günstig
Gartenbaumläufer	-	-	günstig
Gartengrasmücke	-	-	günstig
Gartenrotschwanz	-	-	günstig
Gelbspötter	-	-	günstig
Gimpel	-	-	günstig
Girlitz	-	-	günstig
Goldammer	-	-	günstig
Grauschnäpper	-	-	günstig
Grünling	-	-	günstig
Haubenmeise	-	-	günstig
Haussperling	-	V	günstig
Heckenbraunelle	-	-	günstig
Klappergrasmücke	-	-	günstig

Vogelart	RL SH 2007	RL Bund 2007	Erhaltungszustand SH
Kleiber	-	-	günstig
Kleinspecht	-	V	günstig
Kohlmeise	-	-	günstig
Misteldrossel	-	-	günstig
Mönchsgrasmücke	-	-	günstig
Schwanzmeise	-	-	günstig
Singdrossel	-	-	günstig
Star	-	-	günstig
Stieglitz	-	-	günstig
Wacholderdrossel	-	-	günstig
Waldbaumläufer	-	-	günstig
Zaunkönig	-	-	günstig
Zilpzalp	-	-	günstig

### 5.3.2.2 Artenschutzrechtliche Betrachtung

#### 5.3.2.2.1 Prognose der Schädigungsverbots nach § 42, Abs. 1 Nr.1 u. 3 i. V. m. § 42 Abs. 5 BNatSchG

Die Arten suchen ihren Brutplatz im Bereich von Gehölzen. Aufgrund der geplanten Ausweitung besteht die Möglichkeit des Verlustes von Gehölzstrukturen und damit von potenziellen Brutplätzen. Die nachgewiesenen Arten sind jedoch nicht obligat an einen Brutplatz gebunden und können ggf. auch auf Ausweichhabitats ausweichen. Diese stehen im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass von den einzelnen Arten mehrere bis zahlreiche Brutpaare im Raum vertreten sind, so dass sich die o. g. Verluste der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gehölze) nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungszustände der lokalen Populationen auswirken werden. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Baubedingte Tötungen von Individuen der Arten (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen / Eiern werden durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Arten vermieden.

Die Funktionen der Lebensstätten der Populationen der potenziell betroffenen Arten bleiben kontinuierlich erhalten. Ein kurzzeitiges Ausweichen aus dem Störungsfeld, aus dem keine dauerhaften Auswirkungen auf die Lokalpopulation resultieren, erfüllt den Verbotstatbestand nicht (ROLL et al. 2008). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist aus diesem Grund nicht zu prognostizieren.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist durch die Entwicklung des geplanten Stadtparks, welche mit der Anpflanzung zahlreicher Bäume verbunden ist, mit einer deutlichen Aufwertung des Lebensraumpotenzials der Fläche auszugehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans stellt kein essenzielles Nahrungshabitat für die potenziellen Vogelarten, so dass durch Wegfall die Jungenaufzucht und damit der Erhalt der lokalen Population gefährdet wären. Nach Fertigstellung des Vorhabens ist eine Nutzung durch die betroffenen Arten weiterhin möglich.

Durch den Eingriff sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die Zugriffsverbote nach § 42 Abs.1 BNatSchG durch erhöhtes Tötungsrisiko, den Verlust essenzieller Habitatrequisiten oder erhebliche Störungen generieren. Abschließend kann festgestellt werden, dass die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG für heimische Brutvögel nicht vorliegen.

### 5.3.2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 42 Abs. 5 BNatSchG

Nach der aktuellen Roten Liste der Brutvögel in Schleswig-Holstein (Stand 2007) ist keine der angeführten Vogelarten gefährdet. Der Erhaltungszustand für sämtliche genannte Arten wird als günstig eingestuft.

Die Arten sind weit verbreitet und fast überall häufig. Gegen anthropogene Störungen sind die Arten tolerant. Es kann ausgeschlossen werden, dass während der Bauphase erhebliche Störungen auftreten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen von Brutvogelarten verschlechtert. Die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG treten somit nicht ein.

### 5.3.3 Käfer

#### 5.3.3.1 Bestand

Bedingt durch den zum Teil älteren Gehölzbestand wurden die streng geschützten Käferarten Heldbock und Eremit mit in das Prüfspektrum einbezogen. Das Vorkommen des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers kann bedingt durch dessen Gewässergebundenheit von vornherein ausgeschlossen werden.

#### 5.3.3.2 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Der ausgehend vom Vorhabensgebiet nächst gelegene Nachweis des Eremiten liegt in Gudow in einer Entfernung von ca. 30 km (Auswertung LANU Daten 04/2008). Die Art ist zwar flugfähig, in ihrem Verhalten insgesamt allerdings träge, sie gilt als ortstreu. Die Aktionsdistanz wird mit 200 m, bis max. 1-2 km angegeben (KIEL 2007).

Das einzig rezente Vorkommen des Heldbocks liegt in Lübeck-Genin (GÜRLICH 2006, Auswertung LANU-Daten 04/2008). In Bezug auf seine Mobilität gilt analoges wie für den Eremiten. Die Art ist ebenfalls ortstreu und hält sich fast ausschließlich am Geburtsbaum auf. Die Ausbreitungstendenz ist gering, die max. Flugdistanz beträgt ca. 4 km (KIEL 2007). Der im Rahmen der Übersichtskartierung gesichtete Baumbestand ist ferner für diese Arten nicht geeignet. Der Eremit besiedelt lichte alte Eichen- und Buchenwälder sowie Hutewälder, Parks, Alleen und Streuobstwiesen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Als Brutbäume werden vor allem alte Eichen genutzt. Es besteht eine enge Habitatbindung an höhlenbildendes Laubaltholz, v.a. Stieleiche (*Quercus robur*). Der Eremit benötigt große Mulmhöhlen für Eiablage und Larvalentwicklung. Bevorzugt besiedelt werden Bäume mit Ø - Alter von 150 bis 200 Jahren und einem Stammdurchmesser von zwischen > 50 -100 cm.

Als Lebensraum nutzt der Heldbock alte Eichenwälder, halboffene Alteichenbestände, Hartholzaunen, sekundär aber auch ehemalige Hudewälder, alte Parkanlagen, Alleen sowie frei stehende Einzelbäume. Die Art gilt als thermophil (Flugaktivität: v.a. bei Temperaturen >18°C). Der Heldbock besiedelt kein Totholz, sondern findet sich ausschließlich an noch lebenden, aber bereits geschwächten Eichen. Wichtig für die Art sind Eichen mit einem Stammdurchmesser von mind. 100-400 cm und mehr (Ø 120 cm).

Da weder eine Kolonisation des Gebietes wahrscheinlich ist, noch der dortige Baumbestand eine für die beiden Käferarten artspezifische Relevanz aufweist, ist eine weitere Prüfung der Käfer im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden.

### 5.3.4 Sonstige gemeinschaftlich geschützte Arten

Eine Betroffenheit sonstiger gemeinschaftlich geschützter Artengruppen (Säugetiere [ohne Fledermäuse], Amphibien, Reptilien, Fische, Libellen, Schnecken, Muscheln, Schmetterlinge, Pflanzen und Moose) entfällt (vgl. Kap. 2.3.1, 5.2).

## 5.4 Fazit

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die relevanten gemeinschaftlich geschützten Arten auf signifikante Beeinträchtigungen durch die Wirkungen, die mit der Umsetzung des Bauungsplan Nr. 80A in Ahrensburg ausgehen können, geprüft.

Als relevante Artengruppen wurden Vögel, Fledermäuse und Käfer abgeleitet. Für andere gemeinschaftlich geschützte Artengruppen kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit durch eine nicht geeignete bzw. fehlende artspezifische Habitatstruktur und Biotopausprägung ausgeschlossen werden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 42 BNatSchG kann für diese Artengruppen von vornherein ausgeschlossen werden.

Für die näher untersuchten Fledermäuse, Brutvögel und Käfer wurden keine eingriffsbedingten Verbotstatbestände festgestellt. Das Eingriffsgebiet weist nur eine sehr geringe Bedeutung für diese Organismengruppen auf. Artenschutzrechtlich relevante Wirkprozesse wurden ausgeschlossen. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wurden nicht nachgewiesen bzw. deren Vorkommen konnten ausgeschlossen werden. Für die Artengruppe der Fledermäuse und Vögel wurden konfliktvermeidende Maßnahmen (Bauzeitenregelung) aufgezeigt

Bei der Prüfung der Verbotstatbestände wurde berücksichtigt, dass die lebensstättenbezogenen Verbote des Artenschutzes nur solche Lokalitäten sichern wollen, denen für die Arterhaltung eine herausgehobene Bedeutung zukommt (GELLERMANN, SCHREIBER 2007).

Eine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 42 (1) BNatSchG sowie ggf. nach Art. 12 und 13 FFH-RL sowie Art. 5 VS-RL kann ausgeschlossen werden.

Durch die vorgesehene Entwicklung zu einem Stadtpark findet ausgehend vom derzeitigen Status Quo mittelfristig eine deutliche Aufwertung der Fläche statt.

Es ist davon auszugehen dass das Arteninventar hinsichtlich seiner Zusammensetzung und Häufigkeit perspektivisch deutlich von dieser Maßnahme profitieren wird.

Aufgestellt: 3. November 2008

LANDSCHAFT & PLAN  
Margarita Borgmann-Voss  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin BDLA  
-ehem. Rüppel & Partner-  
Bahnenfelder Chaussee 49 · 22761 Hamburg  
Tel. 040-38904580 · Fax 040-8992030

## Literaturverzeichnis

- BORKENHAGEN, P (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. .- Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel.
- BORKENHAGEN, P (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. .- Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel.
- LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN [LBV] S-H (2008): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung. Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen; Hrsg.: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Kiel.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2008): „Gemeinsam für Knoblauchkröte, Abendsegler & Co.“- Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008 -.
- GELLERMANN, M., SCHREIBER M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren; Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7, Springer Verlag.
- ROLL; E., K. FUCHS, C. HAUKE, B. WALTER (2008): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen, Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung, Hrsg.: Eisenbahn-Bundesamt.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. The Red List of breeding birds of Germany, 4th edition, 30 November 2007.